

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Anlieferbedingungen der AMW Asphalt-Mischwerke-Wilsdruff GmbH

Stand: 07/2013

1. **Geltungsbereich der AGB**
- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Die AGB gelten mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. **Angebot / Aufträge**
- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie deren Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertrag hinaus gehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Nebenabreden bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.
3. **Preise**
- 3.1 Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der, zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Sind bei Aufträgen nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart, behalten wir uns eine Berechnung zu den, am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen vor. Darüber hinaus sind wir ab einem Monat nach Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von Preisbildenden Faktoren (z.B. Rohstoff- und Energiekosten) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Diese Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderungen der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden mit angemessener Frist angezeigt werden.
Bei Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind.
- 3.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den Preisen für Lieferungen und Leistungen um Preise ab Werk.
- 3.3 Bei Lieferung frei Bau beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen zur Abrechnung von Kleinstmengenzuschlägen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Die Abgabe von Teilmengen an verschiedenen Stellen sowie der Einsatz von Solofahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis enthalten. Warte- und Abladezeiten auf der Baustelle bis zu 30 Minuten sind im Preis enthalten. Darüber hinaus gehende Zeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
4. **Gewichts- und Mengenermittlungen**
- 4.1 Als maßgebendes Gewicht für die Fakturierung gilt das, was in unserem Lieferwerk auf einer amtlich geeichten Waage ermittelt wurde.
- 4.2 Bei Verkauf nach Stückzahlen, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt für die Fakturierung die bei der Verladung ermittelte Menge als maßgebend.
- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies kann aber nur sofort nach Eingang der Ware am Ablieferungsort vor der Entladung erfolgen.
5. **Lieferung und Entladung**
- 5.1 Bituminöses Mischgut wird mit der Beschaffenheit geliefert, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der ZTV Asphalt StB und ZTVT StB entspricht. Angaben in unseren gültigen Beschreibungen (z.B. Erstprüfungen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist.
- 5.2 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so muss die Abladestelle für die Fahrzeuge gut erreichbar sein. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangt. Durch die Entladung entstehende Kosten, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
6. **Annahmebedingungen**
- 6.1 Entsprechend behördlicher Genehmigung wird nur unbelasteter oder geringfügig belasteter, sortierter oder unsortierter Bauschutt und Bodenaushub angenommen, bei welchem eine Weiterverwendung als Wirtschaftsgut möglich ist. Die Abgrenzung von unbelasteten zu belasteten Material erfolgt nach LAGA / Rufe StB 08. Der Anlieferer hat gegenüber dem Anlagenbetreiber eine Erklärung über Herkunft, Menge und Art des angelieferten Stoffes abzugeben ebenso über den Erzeuger und ihm vom Erzeuger erteilten Auskünfte über Herkunft, Menge und Art. Die Annahmestelle ist berechtigt, bei bestehenden Zweifeln die Angaben des Anlieferers auf dessen Kosten zu untersuchen. Ergeben sich bei der Annahmekontrolle an der Zusammensetzung der angelieferten Stoffe Zweifel, ist die Annahmestelle berechtigt, die Annahme zu verweigern ohne dass dem Anlieferer daraus Schadenersatzansprüche entstehen. Die Zurückweisung von Stoffen wird im Betriebsbuch dokumentiert.
- 6.2 Die Annahmestelle darf nur unter Aufsicht und während der Öffnungszeiten (regelmäßig Montag bis Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr) benutzt werden. Dem Anlagenbetreiber obliegt keine Verpflichtung zum jederzeitigen Betrieb der Anlage während der normalen Öffnungszeiten. Eine Annahme erfolgt nur bei vorhandener Lagerkapazität.
- 6.3 Der Anlieferer und der Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit den von ihnen angelieferten Material entstehen. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Folge des Betriebes bzw. Befahrens der Annahmestelle entstehen, es sei denn er hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 6.4 Sollte sich während oder nach dem Abladevorgang herausstellen, dass das Abladegut nicht der Ziffer 6.1 entspricht, ist der Anlieferer auf Aufforderung verpflichtet, das Material umgehend und rückstandlos wieder aufzuladen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Anlagenbetreiber berechtigt, das Material in geeigneter Weise auf Kosten des Anlieferers zu beseitigen. Wird nach Verlassen des Anlieferers eine Verunreinigung bzw. Belastung des Materials festgestellt, erfolgt durch die Annahmestelle auf Kosten des Anlieferers eine Beweissicherung in geeigneter Weise. Der Anlieferer wird zur Beseitigung des Materials aufgefordert, es sei denn das in Folge der Beschaffenheit des Materials wegen Gefahr in Verzug eine sofortige Beseitigung durch die Annahmestelle veranlasst werden muss und der Anlieferer dazu nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der Anlieferer hat sämtliche dadurch entstehende Kosten zu tragen und haftet für sämtliche Schäden des Betreibers.
7. **Zahlungen**
- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen sofort nach der Lieferung / Leistung fällig. Zahl der Kunde nicht innerhalb der, auf der Rechnung ausgewiesenen Frist, kommt er in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basisprozentsatz im Sinne des BGB zu berechnen.
- 7.2 Soweit unsererseits Skonto eingeräumt wird, kann ein Abzug nur anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ältere fällige Rechnungen vollständig ausgeglichen sind. Soweit eine Zahlung unseres Vertragspartners nicht ausreicht, um sämtliche Forderungen (einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen) zu tilgen, sind wir berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, eine anderweitige Bestimmung unseres Vertragspartners ist für uns nicht verbindlich.
- 7.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über das Geld verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wurde und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht mehr möglich ist.
- 7.4 Wenn ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig. Wir sind in diesem Fall berechtigt, von unserem Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
8. **Liefer- und Leistungszeit**
- 8.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt uns 24 Stunden nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefer-/Leistungssterns schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern/leisten. Mit diesem Schreiben kommen wir in Verzug.
- 8.3 Der Kunde kann im Fall des Verzuges Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 8.4 Im Falle des Verzuges hat der Kunde nur dann ein Recht auf Rücktritt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist mit dem Hinweis gesetzt hat, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der gesetzten Frist ablehne und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wurde.
- 8.5 Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur dann zu, wenn unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 8.6 Wird uns, während wir in Verzug sind die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir nach Maßgabe der Ziffern 8.3 bis 8.5, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 8.7 Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungsstern überschritten, so kommen wir mit Überschreiten dieses Termins in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach den Punkten 8.3 bis 8.5.
- 8.8 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoff- und Energiemangel, Streik und Aussparungen oder Mangel an Transportmitteln) haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.9 Sollte die Behinderung mehr als 10 Tage betragen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferung/Leistung nach Maßgabe von Punkt 8.4 vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach Punkt 8.5.
9. **Gefahrübergang**
- 9.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
10. **Rechte bei Mängeln**
- 10.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß § 438 (1) Nr. 2 und 3 BGB.
- 10.2 Ist der Kunde Unternehmer besteht eine generelle Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen hat der Kunde Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt die Probeentnahme entsprechend den gültigen DIN-Normen voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss unter Teilnahme unserer Beauftragten erfolgen. Bei unwesentlichen Mängeln ist für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, dieser zur Abnahme verpflichtet.
- 10.3 Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/leistung unverhältnismäßig hoch im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 10.4 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art, insbesondere Nebenkosten der Nacherfüllung aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.
11. **Haftung**
- 11.1 Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
- 11.2 Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 11.3 Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schäden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgen ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2 ausgeschlossen.
12. **Umfassender Eigentumsvorbehalt**
- 12.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freisetzen werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaftig um mehr als 20% übersteigt.
- 12.2 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veränderungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen wird. Verpfändungen oder Sicherungsübergängen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 12.3 Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
- 12.4 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an den Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
- 12.5 Die aus der Weiterveräußerung/Verarbeitung einer sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderung für uns einzubehalten. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt den Drittschuldern die Abtretung offen zulegen.
- 12.6 Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 12.5:
Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Kunde abtreten. Gewährte der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20% so verpflichten wir uns, die eingehenden Zahlungen umgehend an den Kunden zu überweisen.
- 12.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderung und sonstigen Ansprüche nötigen Auskünfte unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweiskunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckungen uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte. Der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung zu informieren. Weiterhin ist er verpflichtet dem Pfändungsgläubiger auf unsere Rechte hinzuweisen. Neben den oben genannten Verpflichtungen hat der Kunde die Abtretung den Drittschuldern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.
13. **Sonstige Bestimmungen**
- 13.1 Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.
- 13.2 Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz unseres Kunden zu klagen.
- 13.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.